

AGB – OctoGate IT Security Systems GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OctoGate IT Security Systems GmbH, Deutschland

§ 1 Geltungsbereich / Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der OctoGate IT Security Systems GmbH (im Folgenden "OctoGate" genannt, Friedrich-List-Str. 42, 33100 Paderborn, Sitz der Gesellschaft: Paderborn, Registergericht: Amtsgericht Paderborn, HRB 9944). Sie gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und OctoGate.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die OctoGate nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde unser verbindliches Angebot angenommen hat. Das Angebot und die Annahme erfolgen in Textform. Ein Vertrag kommt ansonsten zustande, wenn der Kunde ein Angebot im Rahmen einer verbindlichen Bestellung abgibt und die Annahme durch uns ausdrücklich erklärt wird oder mit Ausführung der Bestellung erfolgt.

1.4 Für bestimmte Dienstleistungen (insbesondere Update-, Support-, Fullmanaged-Vereinbarungen) gelten zusätzlich besondere Vertragsbedingungen.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Im Rahmen der Installation sind wir berechtigt, die Spezifikation einzelner an den Kunden gelieferter Komponenten zu ändern, soweit diese Änderungen zweckmäßig und dem Kunden zumutbar sind.

2.2 Die von uns geschuldete Leistung bei Erstellung von Internet-Sicherheitslösungen (nachfolgend „Software“ genannt), sowie die von uns vertriebene Hardware zielt darauf, das Eindringen durch unbefugte Dritte in das Datennetz des Kunden nach dem zum Zeitpunkt unserer Leistungserbringung gültigen Stand der Technik zu erschweren. Eine 100%ige Sicherheit vor dem Eindringen Dritter in das Datennetz des Kunden kann nach dem Stand der Technik nicht geleistet werden. Leistungsinhalt ist daher nicht die Verhinderung des Eindringens von unbefugten Dritten in das System des Kunden, sondern lediglich die Erschwerung des Eindringens.

2.3 Auf Wunsch des Kunden weisen wir ihn bzw. seine Mitarbeiter in die Benutzung der gelieferten und installierten Systeme ein. Soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, sind Einweisung und Schulung nicht im Preis für Lieferung enthalten, sondern vom Kunden gesondert zu vergüten.

2.4 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrags einschließlich Nebenkosten das Eigentum der OctoGate IT Security Systems GmbH.

§ 3 Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise verstehen sich als Endpreise in Euro inklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließen die Preise Zölle, Abgaben, Transport, Verpackung und Versicherung nicht ein.

3.2 Die Lieferung von Hardwarekomponenten sowie Produkten, bei denen wir als Wiederverkäufer auftreten, erfolgt ausschließlich gegen Vorkasse. Die Lieferung von eigenen Softwarekomponenten erfolgt innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsstellung.

3.3 Der zu zahlende Betrag ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Verkäufer über das Geld verfügen kann. Ein Skontoabzug ist nur gemäß schriftlicher Vereinbarung zulässig, auch in diesem Fall nur dann, wenn keine älteren, fälligen Rechnungen noch unbeglichen sind.

3.4 Alle Zahlungen sind frei von Bankspesen oder sonstigen Abzügen auf unser in der Rechnung bezeichnetes Konto zu leisten.

3.5 Alle Angebote der OctoGate sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Octogate.

§ 4 Lieferung, Installation und Betrieb

4.1 Liefertermine und Fristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Fristen beginnen erst zu laufen, wenn über sämtliche Einzelheiten der Ausführung der Lieferung oder Leistung Übereinstimmung erzielt ist und der Kunde die von ihm zu beschaffenden Informationen und Unterlagen beigebracht hat. Unterbliebene Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verschiebung der Termine bzw. Verlängerung der Fristen.

4.2 Unabwendbare Ereignisse (zum Beispiel Krieg, Ausfall von Datenübertragungsverbindungen, Streik), sowie alle sonstigen von uns nicht zu vertretenden Störungen oder Einwirkungen entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungspflicht. Fristen und Termine werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert. Soweit die Verzögerung dem Kunden unter angemessener Berücksichtigung unserer Belange nicht mehr zuzumuten ist, ist er berechtigt, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten.

4.3 Verzögert sich die Installation, weil Mitwirkungshandlungen des Kunden ausbleiben und hat der Kunde dies zu vertreten, so hat er uns durch die Verspätung der Installation entstehende zusätzliche Kosten (zum Beispiel Fahrtkosten für vergebliche Anfahrten) zu ersetzen.

4.4 Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 5 Mitwirkungspflichten

5.1 Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Installation der von uns gelieferten Hard- und Software-Komponenten verpflichtet. Soweit für die Installation erforderlich, hat der Kunde Änderungen in der Hard- bzw. Softwareumgebung vorzunehmen. Während erforderlicher Testläufe und während des Abnahmetests ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderung der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner ggf. erforderliche Testdaten zur Verfügung.

5.2 Soweit wir dem Kunden vor Abschluss der Installation Entwürfe, Programm-Testversionen oder ähnliches vorlegen, hat er diese sorgfältig im Hinblick auf Besonderheiten seiner Systeme zu prüfen und uns auf daraus möglicherweise entstehende Probleme hinzuweisen. Reklamationen oder Änderungswünsche sind bereits zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie erkennbar sind.

§ 6 Abnahme

6.1 OctoGate zeigt die Abnahmebereitschaft der Software durch Übergabe an den Kunden an.

6.2 Der Kunde wird die Software nach Übergabe unverzüglich daraufhin untersuchen und testen, ob diese im Wesentlichen Vertragsgemäß ist. Etwaige Mängel wird der Kunde OctoGate umgehend mitteilen.

6.3 Entspricht die Software im Wesentlichen den vertraglichen Bestimmungen, erklärt der Kunde die Abnahme. Diese Erklärung erfolgt in Textform durch einen Freigabevermerk.

6.4 Geht in einer Frist von 3 Wochen nach Übergabe keine detaillierte schriftliche Mängelrüge von nicht unerheblichen Mängeln ein, so gilt die abgelieferte Software als abgenommen bzw. freigegeben. Urlaubszeiten unterbrechen diese Regelungen nicht.

§ 7 Gewährleistung

7.1 Wir leisten im Rahmen der folgenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass die gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern, und dass etwa zugesicherte Eigenschaften vorhanden sind. Für nutzungsgemäßen Verschleiß und Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung verursacht wurden, leisten wir keine Gewähr. Das Gewährleistungsrecht erlischt bei Eingriffen oder sonstigen Manipulationen durch den Kunden oder von ihm beauftragten Dritte, es sei denn, er weist nach, dass der von ihm geltend gemachte Mangel dadurch nicht verursacht worden ist.

7.2 Fehler der Internet-Sicherheitslösung können nach dem Stand der Technik nicht völlig ausgeschlossen werden. Falls es Dritten gelingen sollte, in das Datennetz des Kunden einzudringen, stellt dies nicht notwendigerweise einen Mangel der Software dar, da die Beschreibung der Softwarefunktion lediglich die Erschwerung des Eindringens Dritter in das Datennetz des Kunden umfasst.

7.3 Mängel hat uns der Kunde schriftlich und so detailliert wie möglich anzuzeigen. Wir leisten – nach Wahl des Kunden - Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung und übernehmen die zum Zweck der Nachbesserung anfallenden Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten). Der Kunde hat uns die Untersuchung und Nachbesserung der beanstandeten Ware unverzüglich zu ermöglichen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Wenn mehrere Gegenstände zu liefern oder Leistungen zu erbringen sind, kann Rückgängigmachung des Vertrags nur hinsichtlich der mangelhaften Gegenstände bzw. Leistungen verlangt werden, es sei denn, die Gegenstände bzw. Leistungen sind als zusammengehörend verkauft worden.

7.4 Den durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Aufwand und die verursachten Kosten bei der OctoGate trägt der Kunde.

7.5 Die gelieferte Hardware hat eine Garantiefrist von vierundzwanzig Monaten ab Abnahme. Eine Garantieverlängerung kann optional abgeschlossen werden. Falls kein Kaufbeleg vorgezeigt werden kann, gilt das Herstellungsdatum des Produktes als Kaufdatum.

7.6 OctoGate behält sich vor, zur Reparatur von Produkten Ersatzteile oder Komponenten zu verwenden, die neu oder neuwertig entsprechend dem jeweils üblichen Industriestandard sind. OctoGate hat das Recht, ein uneingeschränkt funktionsfähiges Gebrauchtgerät als Austauschgerät zur Verfügung zu stellen, wenn dem Kunden zumutbar.

7.7 Erfolgt eine Lieferung im Austausch, so ist der Kunde verpflichtet innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Austauschgerät an den vereinbarten Empfänger zu seinen Lasten zu senden. Entspricht das Austauschgerät nicht den Bestimmungen, behalten wir uns vor zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.

7.8 Das Austauschgerät übernimmt den ursprünglichen Garantieanspruch des ausgetauschten Gerätes, soweit die Garantie nicht mehr greift, bestehen lediglich 90 Tage Garantieanspruch auf das Austauschgerät.

§ 8 Haftung

8.1 Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der OctoGate, eines von dessen gesetzlichen Vertretern oder eines von dessen Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Nebenpflichten ist.

8.2 Die Haftung für einen von OctoGate zu vertretenden Verlust von Daten oder Programmen ist zudem auf den Schaden begrenzt, der auch eingetreten ist bzw. wäre, wenn der Benutzer seine Daten innerhalb angemessener Intervalle gesichert hat bzw. hätte, mindestens jedoch einmal täglich.

8.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

8.4 Wir haften nicht dafür, dass von uns gelieferte Hard- und Software unterbrechungs- und fehlerfrei laufen, soweit dies im Rahmen der bei der Inbetriebnahme von Datenverarbeitungsanlagen üblicherweise auftretenden Probleme liegt. Der Kunde hat uns Fehler mit eindeutiger Beschreibung zu melden, damit wir den Hersteller oder Vorlieferanten informieren können.

8.5 Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine sonstige zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt. Weitergehende als die in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung unserer Softwareprodukte, wegen Betriebsunterbrechung und Nichtverfügbarkeit von Datenverarbeitungsanlagen oder Mängeln an Softwareprodukten, sind ausgeschlossen.

8.6 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Bei der Zusicherung von Eigenschaften soll für solche Schäden grundsätzlich nicht gehaftet werden.

§ 9 Nutzungsrechte

9.1 OctoGate räumt dem Kunden mit der Übergabe der Software ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Recht ein, diese nach dem im Vertrag vereinbarten Umfang für ausschließlich eigene Zwecke auf Dauer zu nutzen.

9.2 Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung über das für die vertragsgemäße Nutzung notwendige Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Der Kunde hat lediglich das Recht, das gelieferte Gesamtsystem zu veräußern, sofern der Käufer in alle mit OctoGate abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen eintritt.

9.3 Die Anfertigung einer Sicherungskopie und die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherungen in angemessener Anzahl durch den Kunden sind erlaubt.

9.4 Änderungen an der Software darf der Kunde nur nach der von OctoGate zuvor erteilten schriftlichen Zustimmung vornehmen. Die Dekompilierung im Rahmen des § 69e UrhG bleibt gestattet. Die Rechte des Kunden aus §§ 69 d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben ebenfalls unberührt.

9.5 An Entwürfen, Modellen, Skizzen u. ä. Arbeiten von OctoGate, die der Erarbeitung der endgültigen Software dienen, werden dem Kunden keine Nutzungsrechte eingeräumt. Wünscht der Kunde eine Nutzung von Konzepten und Ideen aus der Entwurfsphase, bedarf es für die Einräumung von Nutzungsrechten einer gesonderten Vereinbarung.

9.6 Der Kunde ist verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass sämtliche Rechte von OctoGate, beziehungsweise anderer Lizenzgeber, gewahrt bleiben. Er wird seinen Mitarbeitern und sonstigen Personen, die den Zugang zum System haben, entsprechende Anweisungen erteilen und Vereinbarungen treffen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

9.7 OctoGate behält sich das Recht vor, mit der Software in den üblichen Medien zu werben und den Kunden als Referenz zu nennen. Dies kann durch Abbildungen sowie über funktionsfähige Ausschnitte des Produktes geschehen.

9.8 Bis zur vollständigen Bezahlung der der OctoGate zustehenden Vergütung behält sich OctoGate das Recht vor, die nach § 9 eingeräumten Nutzungsrechte des Kunden jederzeit ohne Frist und Ankündigung zu widerrufen.

§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, nicht öffentlich zugängliche Informationen über alle Hard- und Software-Komponenten, unserer Internet-Sicherheitslösungen sowie schriftliche und mündliche Informationen über unsere Geschäftstätigkeit, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags erlangt, geheim zuhalten und alle angemessenen Vorkehrungen zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen und Unterlagen vor unberechtigter Weiterleitung, Wiedergabe oder Gebrauch zu treffen.

10.2 Für die Einhaltung sämtlicher datenschutz- und betriebsverfassungsrechtlicher Bestimmungen in seinem Betrieb ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

10.3 OctoGate verwendet, die vom Kunden zum Zwecke der Bestellung der Waren angegeben persönlichen Daten (wie z.B. Name, Anschrift, Zahlungsdaten), ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags. Die Kundendaten werden außer zum Zwecke der Vertragsdurchführung nicht an Dritte weitergegeben. Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrags, wozu auch die vollständige Zahlung des vereinbarten Kaufpreises gehört, werden die Kundendaten, soweit eine Aufbewahrung nicht aus gesetzlichen Gründen notwendig ist, gelöscht, sofern der Kunde einer weiteren Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten nicht ausdrücklich eingewilligt hat. Der Kunde kann jederzeit unentgeltlich die gespeicherten Daten bei OctoGate abfragen, ändern oder löschen lassen. Etwaig erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen.

§ 11 Abtretung

Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Kunden gegen uns an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 12 Service / Support

12.1 Der Update Service ist verpflichtend und beinhaltet automatische Firmware-Updates und zeitnahe Updates der Viren-Signaturen. Berechnung erfolgt wahlweise jährlich oder quartalsweise im Voraus.

12.2 Der Managed Service schließt den Update Service ein und beinhaltet zusätzlich Herstellersupport per Telefon und E-Mail. Berechnung erfolgt wahlweise jährlich oder quartalsweise im Voraus an den Käufer.

12.3 Die Servicelevels lassen sich auf ein höherwertiges Paket upgraden. Voraussetzung ist der Abschluss eines Managed Service Vertrags.

12.4 Die Erreichbarkeit des Supports beschränkt sich auf Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:30 Uhr. Bei Software-Upgrades wird dem Kunden eine erweiterte Supportzeit bis 18:00 Uhr eingeräumt.

12.5 Wird die Erbringung von Supportdienstleistungen außerhalb der in Absatz 12.4 benannten Zeiten gewünscht, so muss dies vom Kunden 2 Werktage im Voraus angemeldet werden. Die erbrachte Leistung wird a) Managed Service Partnern gesondert mit 17,00 Euro netto und b) nicht Managed Service Partnern gesondert mit 34,00 Euro netto pro angefallene 15 Minuten in Rechnung gestellt. Sollte eine auf diese Weise beauftragte Dienstleistung nicht abgefordert werden, so wird dem Kunden eine Pauschale gem. aktueller Preisliste in Rechnung gestellt. Für Sonderleistungen, außerhalb des regulären Produktumfanges, gelten die gleichen Konditionen (Siehe Preisliste Serviceübersicht!).

§ 13 Servicedauer, Kündigungsfrist

13.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt für Verträge über OctoGate IT Security Systems GmbH eine erstmalige Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Diese können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des ersten Jahres gekündigt werden. Nach dem Ablauf des ersten Jahres verlängern sich der Update und der Managed Service jeweils automatisch um 3 Monate. Eine Kündigung kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Verlängerungszeitraumes erfolgen.

13.2 Das Kalenderjahr wird in vier Quartale eingeteilt. Das erste Quartal läuft vom 1. Januar bis zum 31. März, das zweite Quartal vom 1. April bis zum 30. Juni, das dritte Quartal vom 1. Juli bis zum 31. August und das vierte Quartal vom 1. September bis zum 31. Dezember. Hiernach bestimmt sich auch das Quartalsende: im ersten Quartal ist dies der 31. März, im zweiten Quartal der 30. Juni, im dritten Quartal der 31. August und im vierten Quartal der 31. Dezember.

§ 14 Salvatorische Klausel

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen.

14.2 Diese Geschäftsbedingungen und die Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG).

14.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Hauptsitz der OctoGate IT Security Systems GmbH, Paderborn/ Deutschland. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 15 Partnerprogramm

OctoGate Partner werden durch eine Zertifizierung berechtigt, OctoGate Produkte im Rahmen des Partnerprogramms zu kaufen und wiederzuverkaufen.

Stand, 01.07.2017